

6 L 2883/04.KO



M5631

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

Eingegangen
17. SEP. 2004
RA Veit

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau [REDACTED]
2. des Kindes [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: zu 1-3: Rechtsanwalt Hans-Georg Veit, Neustr. 17/18,
54290 Trier,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstr. 15b,
54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebungsandrohung nach offensichtlich unbegründetem Asylan-
trag (China)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am 15. September 2004
durch den Richter am Verwaltungsgericht Porz als Einzelrichter beschlossen:

- 2 -

Der Beschluss der erkennenden Kammer vom 20. August 2004 – 6 L 2313/04.KO wird abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage 6 K 2312/04.KO wird in angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert wird auf 2.700,-- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragsteller auf Abänderung des Beschlusses der erkennenden Kammer vom 20. August 2004 – 6 L 2313/04.KO und Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer in dem Verfahren 6 K 2312/04.KO erhobenen Klage hinsichtlich der im Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Juni 2004 enthaltenen Abschiebungsandrohung hat Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs.7, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, um der Klage entgegen § 75 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zur aufschiebenden Wirkung zu verhelfen. Er ist auch zulässig; da der erste Eilantrag in dem Verfahren 6 L 2313/04.KO zwar nicht innerhalb der Wochenfrist des § 71 Abs. 4 i.V.m. 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG gestellt wurde, jedoch diese Frist im Hinblick auf die unzutreffend erteilte Rechtsbehelfsbelehrung nicht lief. Nachdem der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller die den Antragstellern übersandte Ausfertigung des Bescheids vom 21. Juni 2004 dem Gericht vorgelegt hat, ist davon auszugehen, dass die Antragsteller nicht – wie aus der Akte der Antragsgegnerin ersichtlich – zutreffend auf das Verwaltungsgericht Koblenz hin belehrt wurden. Vielmehr enthält der zugestellte Bescheid den Hinweis auf das Verwaltungsgericht Trier, welcher, wie bereits aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Trier vom 29. Juli 2004 – 2 L 932/04.TR – ersichtlich, fehlerhaft ist.

- 3 -

Der zulässige Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Wie bereits aus dem Bescheid vom 21. Juni 2004 ersichtlich, hat der Einzelentscheider über viereinhalb Seiten das individuelle Vorbringen der Antragstellerin zu 1 zusammengefasst. Darin finden sich deutliche Hinweise auf eine angebliche oppositionelle Tätigkeit für die Uiguren sowohl der Antragstellerin zu 1, als auch ihres Ehemannes und hinsichtlich der Eltern der Antragstellerin zu 1. Der Bescheid befasst sich über weitere viereinhalb Seiten mit diesem individuellen Vortrag und hält ihn im Ergebnis für unglaubhaft. Die weiteren Erörterungen befassen sich jedoch nicht mit der besonderen und auch aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes (zuletzt vom 17.09.2002, S. 10) hervorgehenden Situation der nach Autonomie strebenden Uiguren, gegen deren Aktivisten der chinesische Staat danach mit unnachgiebiger Härte vorgeht (vgl. auch OVG Thüringen, Urteil vom 26. Juni 2003 – 3 KO 321/01 –). Selbst wenn sich nach näherer Prüfung herausstellt, dass die Angaben der Antragstellerin nicht ausreichen, um von einer Vorverfolgung oder einer realen Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr auszugehen, so ist doch nicht zu verkennen, dass die Minderheit der Uiguren unter besonderer Beobachtung der chinesischen Staatsorgane steht und damit die muslimische Antragstellerin zu 1 nicht ohne weiteres mit den Wirtschaftsflüchtlingen insbesondere aus dem Südosten Chinas (vgl. Lagebericht vom 17.09.2002 S. 21) gleichgesetzt werden kann. Damit liegen auch die Voraussetzungen des § 30 AsylVG weder im Hinblick auf eine unzureichende Mitwirkung noch im Hinblick auf eine offensichtliche gefährdungsfreie Situation im Heimatland vor. Es bedarf daher im Hinblick auf das umfangreiche und durchaus auch verfolgungsbezogene Vorbringen der Antragstellerin zu 1 der Durchführung des Klageverfahrens zur Klärung der im Asylverfahren anstehenden Fragen.

Nach alledem war dem Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVG nicht erhoben.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 30, 33 Abs. 1 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).

gez. Porz

Beauftragt

